

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Bischofshofen am Dienstag, dem 24. Juni 2008, im großen Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.50 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 17.06.2008

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Jakob ROHRMOSER  
Vbgm. Hansjörg OBINGER  
Vbgm. Lorenz WERAN-RIEGER  
StR Barbara SALLER  
StR Karolina ALTMANN  
StR DI Dr. Markus GRAGGABER  
StR Ing. Wolfgang BERGMÜLLER  
StR Karl ENENGL  
StR Johann SCHREMPF  
GV Fritz WINDBICHLER  
GV Barbara SAMPL  
GV Mag. Dr. Sabine KLAUSNER  
GV Ursula PFISTERER  
GV Kurt HABE  
GV Georg FEIGE  
GV Alois LUGGER  
GV Werner SCHNELL  
GV Ing. Michael SALLER  
GV Helmut AMERING  
GV Johann PICHLER  
GV Josef KREUZBERGER  
GV Hannes KEHRER  
GV Maria STELZHAMMER  
GV Stephan STEINACHER

Entschuldigt war:

GV Hugo KUTIL

Vorsitzender:

Bgm. Jakob ROHRMOSER

Weitere Anwesende:

Dr. Peter BRANDAUER

Schriftführer:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA  
VB Christine HALBWIRTH

## Tagesordnung

- 1) Diskussion und Genehmigung des Protokolls der **Gemeindevertretungssitzung** vom 06.05.2008
- 2) Regionales Entwicklungskonzept Pongau, Beratung und Beschlussfassung
- 3) Berufungsbescheid - Bauvorhaben Ziegelofengasse, „Strobl-Gründe“, Fa. Heissenberger; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Diskussion und Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sportausschusses v. 12.06.2008 mit den Anträgen zu den Punkten:
  3. 5. Internationales Bischofshofener Stadtradkriterium, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
  5. Gesundheitsprojekt in der Hermann-Wielandner-HS, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
  6. 2. SBS Citylauf, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
  7. Feierlichkeiten anl. 25 Jahre Behindertensportverein Pongau, Beratung und Beschlussfassung
  8. Miniaturgolfanlage des ASKÖ MGC Bischofshofen, Subvention, Beratung und Beschlussfassung
- 5) Judoclub-Sanjindo Bischofshofen, Vereinsmeisterschaften Schüler am 14.06.2008; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle, Beratung und Beschlussfassung
- 6) Tourismusverband Bischofshofen - ORF-FRÜHSCHOPPEN am 15.06.2008. Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle, Beratung und Beschlussfassung
- 7) Bebauungsplan „Vordermoos“ Unwirksamkeitserklärung; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Hofer-Markt, Gasteiner Straße“, Beratung und Beschlussfassung
- 9) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Lidl-Markt, Gasteiner Straße“; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Liebherr-Werk-Bischofshofen“, Beratung und Beschlussfassung
- 11) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Hölber-Gründe, Molkereistraße“, Beratung und Beschlussfassung
- 12) Bauvorhaben Kanal- und Straßenbauarbeiten, Bauabschnitt (BA) 18 -Mehroleistungen, Beratung und Beschlussfassung

- 13) Verwertung der Grundstücke des derzeitigen Wirtschaftshofes, Verkauf oder Baurecht; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Ski-Club Bischofshofen – Ansuchen um Subvention für die Durchführung des Finales des Sommer-Grand-Prix der Nordischen Kombination; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Tahuantinsuyu Peruinitiative, Weltladen – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2008; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Tourismusverband Bischofshofen. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Krampuslauf vom 04.12.2007, Beratung und Beschlussfassung
- 17) Aktionsgemeinschaft Bischofshofen, Gemeindebeitrag für Werbezusammenschluss SBS 2008, Beratung und Beschlussfassung
- 18) SK-Casino-Bischofshofen (BSK), Ansuchen um Auszahlung der „laufenden“ Subvention 2008, sowie um Gewährung einer Subvention für die „75-Jahr-Feier“; Beratung und Beschlussfassung
- 19) Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Stadtgemeinde Bischofshofen, Beratung und Beschlussfassung
- 20) Subventionsansuchen „Red Nose Night“, Beratung und Beschlussfassung
- 21) Liedertafel Bischofshofen, Ansuchen um kostenlose Bereitstellung des Kultursaaes; Beratung und Beschlussfassung
- 22) Allfälliges

## Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar zeitgerecht zugestellt und auch an der Amtstafel kundgemacht wurde. GV Kutl ist entschuldigt. Zwei Drittel der Mandatare sind anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Bgm. ROHRMOSER ersucht um folgende Ergänzung zur Tagesordnung:

### **21) Liedertafel Bischofshofen, Ansuchen um kostenlose Bereitstellung des Kultursaaes; Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL ersucht um Erweiterung unter TO-Punkt 18) **SK-Casino-Bischofshofen (BSK), Ansuchen um Auszahlung der „laufenden“ Subvention 2008, sowie um Gewährung einer Subvention für die „75-Jahr-Feier“:**

**c) Projekt Spaß mit dem Ball; Subvention € 400,-; Beratung und Beschlussfassung**

*Beschluss: Die erweiterte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt*

GV PICHLER verweist darauf, dass der Sommer-Grand-Prix von der FIS abgesagt wurde und daher der TO-Punkt 14) **Ski-Club Bischofshofen - Ansuchen um Subvention für die Durchführung des Finales des Sommer-Grand-Prix der Nordischen Kombination; Beratung und Beschlussfassung**, gegenstandslos ist.

Dann eröffnet Bgm. ROHRMOSER die Fragestunde für Gemeindebürger zur Tagesordnung.

Es meldet sich Herr Ing. Herbert WIESER, aus der Siedlung Kreuzberg Vordermoos, zu TO-Punkt 7) Bebauungsplan „Vordermoos“ Unwirksamkeitserklärung; Beratung und Beschlussfassung

Gemeinsam mit seiner Frau Christine ist Herr Ing. WIESER Besitzer der Grundparzelle 378/15 und damit unmittelbarer Anrainer der Grundparzelle 378/18, die sich im Besitz von Herrn Dr. Hölzl befindet. Ing. WIESER weist darauf hin, dass er und seine Gattin sowohl gegen das Bauvorhaben auf der Grundparzelle 378/18 als auch gegen den Bebauungsbescheid der Stadtgemeinde Einspruch erhoben haben, da weder Firstrichtung, Baufluchtlinien oder Höhe, noch andere Punkte entsprechend den, im Bebauungsplan genau definierten Vorgaben eingehalten wurden. Von der Stadtgemeinde wurden die Einsprüche unter dem Hinweis abgewiesen, dass alle baurechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Anlässlich der Besprechung vom 3. Juni 2008, bei der auch Bgm. ROHRMOSER, Amtsdirektor Mag. Dr. SIMBRUNNER, Stadtbaudirektor Ing. LIENBACHER, Planverfasser Arch. DI MAIER und der Bauwerber Dr. HÖLZL anwesend waren, wurde festgestellt, dass der in Rechtskraft erwachsene, und in der Landeszeitung verlautbarte Bebauungsplan weder im Amt noch bei Herrn Arch. DI MAIER aufzufinden war. Als Ing. WIESER am 9. Juni 2008, den Bebauungsplan mit der Zahl BP 201 aus seinem

Bauakt der Stadtgemeinde zur Verfügung stellte, war mittlerweile auch der Bebauungsplan im Bauamt aufgetaucht.

Dieser nun bei der Stadtgemeinde aufliegende und vom Amt an ihn übermittelte Lageplan, hat weder eine Plannummer noch einen Planverfasser. Er ist auch nicht von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen beurkundet und somit seiner Meinung nach auch kein Dokument.

Ing. WIESER fragt sich nun, warum der Bebauungsplan gerade jetzt für unwirksam erklärt werden sollte, wo die Bebauung fast abgeschlossen sei. Es habe den Anschein, dass hier ein Bürger vorrangig bedient und aus der Pflicht des Bebauungsplanes genommen werden sollte.

Er ersucht nun, gemeinsam mit seiner Gattin, die Gemeindevertretung, dem Vorhaben, den rechtskräftigen Bebauungsplan außer Kraft zu setzen, nicht zuzustimmen, um Recht in Gerechtigkeit münden zu lassen.

Amtsleiter Mag. Dr. SIMBRUNNER verweist darauf, dass der Bebauungsplan des Herrn Ing. SEEGER, der KG Winkl für das gesamte Planungsgebiet sehr wohl im Amt aufgelegt habe, nur nicht sofort gefunden werden konnte. Im Rahmen der Begutachtung wurde festgestellt, dass, selbst wenn der Bau Dr. HÖLZL nach diesem Bebauungsplan bewertet würde, alle Baufluchtlinien eingehalten werden. Im Gegensatz dazu wurde jedoch festgestellt und im Lageplan modifiziert, dass Herr Ing. WIESER selbst die Baufluchtlinien in zwei Bereichen überschritten habe.

Es sei nun so, dass der Bebauungsplan gemäß unter § 45 Abs. 13 Sbg. Raumordnungsgesetzes verpflichtend als unwirksam zu erklären ist, wenn für ein Grundstück bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes noch keine Bauplatzerklärung erteilt wurde und nicht innerhalb von zwei Jahren erteilt wird.

Selbst wenn dieser Bebauungsplan nicht wirksam geworden wäre, mache es auf diesen Sachverhalt keinen Unterschied, da es sich beim Grundstück Hölzl um eine Baulücke handle. Für Baulücken können nach § 14 Abs. 1 lit. a Bauungsgrundlagengesetz, Abs. 2, Bauungsgrundlagen in den Bauplatzerklärungen festgeschrieben werden.

Ing. WIESER entgegnet darauf, dass es bei dem, ihm vom Amt übermittelten Plan, nicht um den handle, den er der Gemeinde zur Verfügung gestellt habe, da er weder Plannummer noch Angaben des Planverfassers habe. Er wolle den Bau nicht verhindern, er wolle nur, dass Dr. HÖLZL dieselben Vorschriften einhalte, nach denen in der ganzen Siedlung gebaut wurde.

Er bezweifle, dass es sich beim Grundstück Hölzl um eine Baulücke handle. 17 Häuser seien in der Siedlung nach dem Bebauungsplan errichtet worden und ausgerechnet beim 18. Haus werde der Bebauungsplan aufgehoben. Er werde das rechtlich prüfen lassen.

Bgm. ROHRMOSER verweist darauf, dass nach dem von Ing. WIESER dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Bebauungsplan überprüft werden konnte, ob der Bau Dr. HÖLZL diesem entsprechen würde. Mittlerweile sei der Bebauungsplan auch im Amt gefunden worden. Der Bebauungsplan müsse, wie im Amtsbericht angeführt und gesetzlich vorgegeben, aufgehoben werden.

Mag. Dr. SIMBRUNNER antwortet, der Fall sei so gelagert, dass man Alternativen habe. Selbst wenn der Bebauungsplan aufrecht bleibe, sei der Bau, laut Bauplan genehmigungspflichtig. Sollte der Bebauungsplan aufgehoben werden, sei der Bau ebenfalls genehmigungspflichtig, da alle Bebauungsgrundlagen in der Bauplatzerklärung vorgegeben werden können.

Er macht Ing. WIESER darauf aufmerksam, dass er kein subjektives Nachbarrecht auf Firstausrichtung habe, wenn der Nachbar die Mindestabstände einhalte.

Ing. WIESER antwortet, dass es genau 3 Punkte seien, gegen die er Einspruch erhebe, und zwar Mindestabstand, Firstrichtung und Höhe. Im Lageplan sei die Firstrichtung ganz genau vorgegeben.

Er macht Mag. Dr. SIMBRUNNER abermals darauf aufmerksam, dass der vorliegende Plan nicht der von ihm zur Verfügung gestellte sei. Das Minimum an einem Plan sei eine Plannummer, ein Maßstab und ein Planersteller, im vorgelegten würden sämtliche dieser Angaben fehlen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER antwortet, bei dem Plan handle es sich um eine vergrößerte Kopie des von Ing. WIESER zur Verfügung gestellten Planes, in dem Ing. UNTERBERGER die tatsächlichen Baufluchtlinien und den tatsächlichen Straßenverlauf eingezeichnet habe. Ing. WIESER werde doch nicht behaupten wollen, der Plan sei gefälscht.

In dem folgenden sehr emotional geführten Gespräch bezweifelt Ing. WIESER die Richtigkeit des vorgelegten Planes und die Zurechnungsfähigkeit Dr. SIMBRUNNERS.

Mag. Dr. SIMBRUNNER stellt klar, dass er hier nur das Amt vertrete und die juristische Ansicht des Amtes. Das habe nichts mit Zurechnungsfähigkeit zu tun und ihm eine böswillige Absicht zu unterstellen, sei eine Zumutung.

Bgm. ROHRMOSER beendet die unerfreuliche Situation mit dem Hinweis, dass es sich um eine Fragestunde handle, die jetzt aber zu einer Diskussion werde. Der Punkt werde im Rahmen der Tagesordnung behandelt.

Ing. WIESER stellt abschließend fest, dass der vorgelegte Plan dezidiert nicht von ihm stamme, dies sei eine Unterstellung.

Da keine weiteren Fragen von Gemeindebürgern erfolgen, schließt der VORSITZENDE die Fragestunde und geht zur Tagesordnung über.

## **1) Diskussion und Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 06.05.2008**

**Beschluss:** Das Protokoll wird einstimmig genehmigt

## 2) Regionales Entwicklungskonzept Pongau, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. ROHRMOSER begrüßt Dr. Peter BRANDAUER, den Vorsitzenden des Regionalverbandes Pongau.

Dr. BRANDAUER bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit der Gemeindevertretung das weitere Ergebnis der Beratungen zum Regionalen Entwicklungskonzept Pongau vorzutragen. Dann berichtet er gemäß dem vorliegenden regionalen Entwicklungskonzept.

Man hoffe ein Ergebnis gefunden zu haben, mit dem alle Pongauer Gemeinden leben können. Das regionale Entwicklungskonzept werde im Gegensatz zum Regionalplan nicht verordnet und habe daher auch keine rechtliche Bindung, es sei im Prinzip eine Selbstfindung der Gemeinden. Die Beratungen, Festlegungen und die Inhalte des Regionalen Entwicklungskonzeptes sollten in das Räumliche Entwicklungskonzept einfließen, sollte die Gemeindevertretung zu einer anderen Meinung kommen, dann kann sie das. Das Regionale Entwicklungskonzept sollte nicht nur auf Bürgermeisterebene beschlossen werden, sondern viele, die wollen und können werden im Rahmen von Workshops eingebunden werden.

Dr. BRANDAUER erläutert weiter, die Inhalte des Regionalen Entwicklungskonzeptes seien deshalb sehr allgemein gehalten, damit es von allen mitgetragen werden könne. Der nächste Schritt sei es, mit einem Regionalprogramm überregional zusammen zu arbeiten. Für den Beschluss sei eine einstimmige Zustimmung aller Gemeinden notwendig. Derzeit seien mit Bischofshofen nur noch 5 Gemeinden ausständig. Im Abschluss an seinen Vortrag ersucht Dr. BRANDAUER um Zustimmung der Gemeindevertretung zum Regionalen Entwicklungskonzept.

Bgm. ROHRMOSER bedankt sich bei Dr. BRANDAUER und ersucht um Wortmeldungen.

Vbgm. OBINGER findet, dass es grundsätzlich eine zeitgemäße Entwicklung sei, dass man die örtliche Betrachtungsweise erweitert und Kooperationen regional möglich werden. Da das Regionale Entwicklungskonzept keine unmittelbare rechtliche Auswirkung auf die Gemeinden habe, möchte er wissen, wie es in weiterer Folge mit dem Regionalplan aussehe.

Dr. BRANDAUER antwortet, wenn der Regionalplan erstellt und beschlossen werde, habe er eine rechtliche Wirkung, da er eine Verordnung der Landesregierung sei. Der derzeitige Regionalplan und Pongauplan sei trotz der Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungskonzeptes weiterhin aufrecht, weil erst der „Regionalplan Neu“ den alten Regionalplan und den Pongauplan ersetzt.

Vbgm. OBINGER sagt, die Basis des Regionalen Entwicklungskonzeptes setze stark auf das Einladungsprinzip. Sei dabei auch an Anreize und Impulse gedacht worden?

Dr. BRANDAUER erwidert, dass die Erfahrung gelehrt habe, dass solche Dinge nicht erzwungen werden können sondern sehr stark von Personen abhängig seien die wollen. In Zukunft werde es in der EU aber so sein, dass nur mehr Kooperationsprojekte unterstützt und gefördert werden. Beim Land sei es vorerst

noch nicht so, werde aber kommen. In wirtschaftlich schwächeren Regionen und kleineren Gemeinden werden Kooperationen eher befürwortet. Die Überprüfung der Qualitätskriterien obliege dabei den jeweiligen Kooperationsgemeinden.

Vbgm. OBINGER weist darauf hin, dass eine Kooperation vor allem für den öffentlichen Nahverkehr notwendig sei.

Für Dr. BRANDAUER stellt sich dabei die Frage, welchen Stellenwert der öffentliche Nahverkehr für die einzelnen Gemeinden habe. In Vorarlberg und in der Schweiz habe er beispielsweise einen sehr hohen. Dort würden die Gemeinden deutlich höhere Beträge für den öffentlichen Nahverkehr aufwenden. Die Gemeinden seien aufgerufen, gemeinsam stark aufzutreten, sonst sei die Innergebirgsregion immer benachteiligt. Die S-Bahn von Radstadt bis Gastein sei eine gute Idee, jedoch könne man keinesfalls hinnehmen, dass sie zu Lasten anderer Verbindungen, wie beispielsweise Golling - Schwarzach eingeführt werde.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, verweist Bgm. ROHRMOSER auf den folgenden Amtsbericht und ersucht nach Verlesung des Beschlusstextes um Abstimmung über den Amtsantrag.

#### **Amtsbericht**

Das erarbeitete regionale Entwicklungskonzept Pongau wurde in der Vollversammlung des Regionalverbandes Pongau am 29.01.2008 beschlossen und den einzelnen Gemeinden zur Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen übermittelt. Das regionale Entwicklungskonzept wurde am 26.02.2008 an alle Gemeindevertreter zugestellt. Daher liegt das umfangreiche Konzept dem Amtsbericht nicht bei. Bei Sitzung der Gemeindevertretung werden Herr Dr. Brandauer und Hr Maurer zur Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Demnach ergeht folgender

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge den Beschlusstext Regionales Entwicklungskonzept beraten und in der vorliegenden Form beschließen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

<b>3) Berufungsbescheid - Bauvorhaben Ziegelofengasse, „Strobl-Gründe“, Fa. Heissenberger; Beratung und Beschlussfassung</b>
--

Da Bgm. ROHRMOSER befangen ist, übergibt er den Vorsitz an Vbgm. OBINGER und verlässt den Sitzungssaal.

Vbgm. OBINGER berichtet gemäß dem Amtsbericht aus der Chronologie des Falles.

#### **Amtsbericht**

1. Kundmachung über die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Ziegelofengasse/Stroblgründe. Kundgemacht am 12.05.2004 bis 11.06.2004. Innerhalb dieser

- Frist konnten Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machten, schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfs einbringen. Es langten keine Anregungen ein.
2. Nach der Erstellung wurde der Bebauungsplanentwurf öffentlich kundgemacht. Die Kundmachungsfrist war vom 13.08.2004 bis 10.09.2004. Zur Auflage des Entwurfs konnten innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Es langten keine Einwendungen ein.
  3. Der Bebauungsplan wurde in der Folge von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.09.2004 beschlossen.
  4. Der beschlossene Bebauungsplan wurde in Zeit vom 16.09.2004 bis 01.10.2004 kundgemacht.
  5. Der Bebauungsplan erwuchs am 17.09.2004 in Rechtskraft
  6. 18.07.2006: Ansuchen von Ing. Johannes Heissenberger um Erteilung einer Bauplatzerklärung
  7. 18.07.2006: Ansuchen von Ing. Johannes Heissenberger um Erteilung einer Baubewilligung
  8. 10.10.2006: Erteilung einer Bauplatzerklärung auf Grundlage des beschlossenen Bebauungsplanes
  9. Aufgrund der Anregungen der Anrainer wurde am 10.10.2006 eine Bauverhandlung an Ort und Stelle abgehalten. Eine zwingende Abhaltung einer Bauverhandlung wäre gemäß Salzburger Baupolizeigesetz nicht erforderlich gewesen
  10. Das Bauprojekt war aufgrund der Einreichunterlagen nicht genehmigungsfähig. Widerspruch gegen den Bebauungsplan in Bezug auf die Höhenfestlegung und die Grundflächenzahl.
  11. Aufforderung des Bauwerbers um Einreichung genehmigungsfähiger Projektunterlagen
  12. 22.02.2006: Neuerliche Bauverhandlung aufgrund modifizierter Einreichunterlagen
  13. Projekt aufgrund der modifizierten Einreichunterlagen neuerlich nicht genehmigungsfähig. Überschreitung der im Bebauungsplan festgelegten Maximalhöhen.
  14. 15.03.2007: Einreichung von modifizierten Projektunterlagen = Letztstand
  15. 04.06.2007: Erlassung eines positiven Baubescheides erster Instanz durch Bürgermeister Rohmoser Jakob.
  16. 20.06.2007: Berufung gegen den Baubescheid des Bürgermeisters
  17. 03.08.2007: Gemeindevertretung entscheidet als Baubehörde II. Instanz über die Berufung vom 20.06.2007
  18. 20.08.2007: Parteien erheben Vorstellung gegen den Berufungsbescheid der Gemeindevertretung vom 03.08.2007 beim Amt der Salzburger Landesregierung.
  19. 31.03.2008: Die Salzburger Landesregierung hebt den Berufungsbescheid der Gemeindevertretung vom 03.08.2008 wegen Verletzung des Parteiengehörs auf und weist die Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung an die Gemeindevertretung als Baubehörde II. Instanz zurück

Zur Aufhebung des Berufungsbescheides der Gemeindevertretung vom 03.08.2007 ist kurz anzumerken, dass diese Aufhebung nur aufgrund eines angeblichen Formfehlers (zur kurze Stellungnahmefrist und Nichtvorliegen eines förmlichen bautechnischen Gutachtens) erfolgte. Zumal die Vorstellungsbehörde keinerlei Verletzungen von baurechtlichen Bestimmungen gerügt hat, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch von der Baubehörde rechtskonform angewendet wurden.

Dann ersucht VbGm. OBINGER den Amtsdirektor, Mag. Dr. SIMBRUNNER, um Erläuterung der Sachlage.

Mag. Dr. SIMBRUNNER erläutert, im Zuge der Bescheidaufhebung gab es am 20.05 und 27.05.2008 eine Bauverhandlung in der das Projekt neuerlich vorgestellt wurde. Die Parteien wurden dabei durch Rechtsanwalt Dr. Lebitsch vertreten. Die Verhandlung sei sehr sachlich abgehalten worden. Am 27.05.2008 sind von Dr. Lebitsch Einwendungen in schriftlicher Form eingebracht worden, die noch einmal berücksichtigt wurden.

Vbgm. OBINGER sagt, zusammenfassend könne gesagt werden, dass die Einspruchspunkte der Sbg. Landesregierung, als erstes die Verletzung des Parteihörs, so nicht wiederbringbar sei. Der zweite Punkt, das mangelnde bautechnische Gutachten, sei von Ing. Habersatter beigebracht worden. Er schlage nun vor, für eine seriöse Abhandlung die erweiterten Einspruchspunkte der Anrainer noch einmal durchzugehen und vom Amtsdirektor kommentieren zu lassen.

#### Zu Spruchpunkt 1: Ausschluss des Bürgermeisters von der Durchführung des ergänzenden Ermittlungsverfahrens im Rahmen des Berufungsverfahrens

Mag. Dr. SIMBRUNNER erklärt: „Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde folgendermaßen unterzeichnet: Für den Bürgermeister, der Stadtamtsdirektor Mag. Dr. Simbrunner. Hier sagt Dr. Lebitsch, dass der Bürgermeister von der Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausgeschlossen ist, weil er in I. Instanz, bei der Bescheiderlassung mitgewirkt hat. Dazu gibt es eine eindeutige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die die Befangenheit in diesem Fall ausschließt. Zudem war der Bürgermeister bei der Verhandlung nicht anwesend.“

#### Zu Spruchpunkt 2 bis 5: Rechtswidrigkeit der Bestellung von Dr. Premstaller als nichtamtlichen Sachverständigen und Befangenheit des nichtamtlichen Sachverständigen Dr. Premstaller aufgrund seiner Beauftragung durch die Stadtgemeinde Bischofshofen, Antrag auf Einholung eines Gutachtens eines Amtssachverständigen bzw. eines nicht ausgeschlossenen nichtamtlichen Sachverständigen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Was Dr. Premstaller betrifft, wird geltend gemacht, dass das Amt keinen nicht amtlichen Sachverständigen beiziehen dürfe. Wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann bzw. hat die Behörde auch einen nicht amtlichen Sachverständiger beiziehen, der bereits mit der Sachlage vertraut ist. Das ist bei Dr. Premstaller der Fall.

Die geltend gemachte Befangenheit des Sachverständigen gilt nur dann, wenn der Sachverständige bevollmächtigt war. Da Dr. Premstaller von Ing. Heissenberger immer nur beauftragt und nie bevollmächtigt war, ist dies kein Grund zur Befangenheit.“

#### Zu Spruchpunkt 6: Befangenheit des Verfahrensleiters Dr. Andreas Simbrunner, Verwerfung der bisherigen Verhandlungsergebnisse, neuerliche Durchführung einer Verhandlung durch einen unbefangenen Verhandlungsleiter.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Die Baubehörde befand sich in dieser Zeit im Verfahrensstadium gemäß § 45 Abs. 3 AVG, also in jenem Stadium, in dem den Parteien Gelegenheit gegeben wird, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen und nicht im Verfahrensstadium des § 45 Abs. 2 AVG, in dem die Beweise von der Behörde gewürdigt werden.“

#### Zu Spruchteil 7: Mangelhaftigkeit des Gutachtens des nicht amtlichen Sachverständigen, Dr. Michael Premstaller, staatlich befugter und beeideter

Ziviltechniker für Technische Geologie, vom 29.05.2008, die fachliche Beurteilung des eigenen Projektes und der dagegen vorgebrachten fachlichen Bedenken ist nicht statthaft, Verletzung der rechtsstaatlichen Gebote.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Der Einwand, dass das Gutachten des nicht amtlichen Sachverständigen, Dr. Premstaller, vom 29.05.2008 in wesentlichen Punkten mangelhaft geblieben ist und die fachliche Beurteilung des eigenen Projektes und der dagegen vorgebrachten fachlichen Bedenken nicht statthaft ist und damit rechtsstaatliche Gebote verletzt werden, wurde zu Recht als unbegründet abgewiesen.“

Zu Spruchpunkt 8: Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke von Andreas und Jutta Resch, Ulrike Wentz und Karin Starzinger durch eine Veränderung der Höhenlage des Baugrundstückes.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Eine Veränderung der Höhenlage im Sinne von § 60 Bautechnikgesetz liegt nur dann vor, wenn der natürliche Geländeverlauf durch Aufschüttungen erhöht oder durch Abtragungen vertieft wird, sodass die zur Fixierung des natürlichen Geländes erforderlichen Höhenpunkte und allenfalls erforderlichen Schichtenlinien verzerrt werden, indem die Messpunkte durch die Geländeabtragung bzw. Geländeaufschüttung verschoben werden. Dass dies beim gegenständlichen Bauvorhaben nicht der Fall ist, wird durch das bautechnische Gutachten des nicht amtlichen Sachverständigen, Ing. Johannes Habersatter, bestätigt, der feststellt, dass sämtliche Höchsthöhen über Gelände eingehalten werden.“

Zu Spruchteil 9 und 10: Unzulässigkeit der Zurückweisung der Einwendungen im erstinstanzlichen Verfahren betreffend die Stützmauern; Einwendungen hinsichtlich der Baugrubenböschung.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Den Berufungswerbern ist insofern Recht zu geben, als gemäß § 57 iVm § 62 Zif. 11 BauTG den Nachbarn ein subjektives öffentliches Recht zukommt. Leider kam es auf dem Grundstück Resch zu einer Rissbildung an der Bodenoberfläche. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden Gutachten von DI Dr. Roman Marte, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, und von Dr. Premstaller eingeholt. DI Dr. Marte stellte fest, dass die Überwachung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen durch Dr. Premstaller erfolgen sollten, der feststellte, dass die Gefahr eines Einsturzes der Baugrubenböschung bzw. das Objekt Resch nicht gegeben ist. Die von Dr. Lebitsch bei der Bauverhandlung am 20. und 27.05.2008 vorgelegte geotechnische Stellungnahme von Garber, Dalmatiner und Partner stellt fest, dass bei einer sachgemäßen Durchführung der Böschungssicherungsarbeiten für den restlichen Aushubbereich mit keinen weiteren Verformungen mehr zu rechnen ist.“

GV STEINACHER sagt dazu, dass der nächste Aushub näher beim Haus stattfindet. Er möchte wissen, wer dafür haftet, wenn tatsächlich etwas passieren sollte und wie lange Schadenersatzprozesse dauern würden.

Ing. Heissenberger antwortet, dass das Haus Resch beim nächsten Aushub gleich weit entfernt sei und die Böschung immer flacher werde. Geplant war ein rissfreier Aushub, leider habe sich Herr Resch geweigert, dass in sein Grundstück geankert werde, was sein gutes Recht sei. Im Nachhinein betrachtet hätte bei der Behörde diese Ankerung mit einer folgenden Entfernung beantragt werden sollen, die Möglichkeit dazu gebe es. Beim nächsten Aushub sei man in einer anderen Höhe, man werde erhöhte Wachsamkeit walten lassen und kleinräumiger vorgehen. Das Haus selbst sei nie gefährdet gewesen. Nach der Fertigstellung des Baues werde ein Sachverständiger das Haus begutachten.

Herr RESCH entgegnet, dass sein Gutachter festgestellt habe, dass auf dem Grundstück Risse bis zu 5 cm plus minus 3 cm auftreten werden, was auch eingetroffen sei. Jetzt stelle sein Sachverständiger zusätzlich fest, dass bei der Liegenschaft Risse bis zu 3 cm auftreten können.

#### Zu Spruchteil 12 bis 14: Vorhandensein unzureichender Planungsunterlagen:

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Sämtliche erforderlichen Einreichpläne und technische Beschreibungen lagen im Bauakt vor. Da die Parteien persönlich am 18.04.2008 von der Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung verständigt wurden, hatten Sie mehr als einen Monat Zeit, in den gesamten Bauakt Einsicht zu nehmen. Sie konnten sich damit ausreichend über die Art und den Umfang des Bauvorhabens informieren, sowie der damit verbundenen Einflussnahme auf Ihre subjektiv-öffentlichen Rechte.“

#### Zu Spruchteil 17:

1. Offenkundiger und unauflöslicher Widerspruch der beabsichtigten Bauführung zu den Bestimmungen des Bebauungsplanes und zu den Planungsabsichten der Stadtgemeinde Bischofshofen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Die bauliche Ausnutzbarkeit wurde im Bebauungsplan mit einer Grundflächenanzahl von 0,25 angegeben. Ob im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes eine angemessene Bebauungsdichte von damals GFZ 0,5 „vereinbart“ wurde kann nicht normative Grundlage der Beurteilung der baulichen Ausnutzbarkeit durch die Baubehörde sein. Das vorliegende Gutachten des bautechnischen Sachverständigen, Ing. Habersatter, bestätigt, dass seitens des Bauwerbers sämtliche verordnungsrechtliche Vorgaben des Bebauungsplanes und sämtliche Vorgaben der bescheidmässig erteilten Bauplatzerklärung eingehalten werden.“

2. Verletzung des Parteiengehörs

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Mit der Abhaltung einer mündlichen Bauverhandlung am 20. und 27.05.2008, wo die Parteien mehr als einen Monat Zeit hatten, in das Einreichprojekt Einsicht zu nehmen und mit der Einräumung einer 14tägigen Frist

zur Stellungnahme zum Gutachten Dr. Premstaller vom 29.05.2008, kann die Baubehörde II. Instanz keine Verletzung des Parteiengehörs erblicken.“

3. Verletzung des Rechts auf Belichtung und Besonnung durch die Lage der Bauten im Bauplatz.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sagt dazu, dass kein subjektiv-öffentliches Recht auf Beibehaltung der unveränderten Sonneneinstrahlung bzw. unveränderter Lichtverhältnisse besteht.“

4. Nichteinhaltung der im Bebauungsplan und in der Bauplatzerklärung festgelegten Anzahl der Geschosse.

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Nachbarn kommt nach der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein subjektiv-öffentliches Recht zur Einhaltung der maximal zulässigen Geschosßflächenanzahl zu, wenn Sie bereits ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Abstandsvorschriften und Gebäudehöhen geltend machen können.“

5. Nicht gesicherte Verkehrsaufschließung des Bauplatzes

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „ Die Nachbarn haben kein subjektiv-öffentliches Recht auf ausreichende Aufschließung eines Baugrundstückes.“

6. Rechtswidrigkeit der Bauplatzerklärung

Mag. Dr. SIMBRUNNER: „Das Vorbringen war zu unspezifisch und zu allgemein, um zu erkennen, welches subjektiv-öffentliche Recht verletzt worden wäre.“

Vbgm. OBINGER stellt abschließend fest, dass nun die Mitglieder der Gemeindevertretung über den Bescheid mit den Einwendungen zu befinden haben.

Sitzungsunterbrechung 20.15 Uhr - 20.40 Uhr
---

Vbgm. OBINGER eröffnet die Sitzung wieder zu TO-Punkt **3) Berufungsbescheid - Bauvorhaben Ziegelofengasse, „Strobl-Gründe“, Fa. Heissenberger; Beratung und Beschlussfassung.**

Für Vbgm. WERAN-RIEGER haben die letzten zwei Stunden eindrucksvoll bewiesen, welch schwierige Materie seitens der Gemeindevertretung zu entscheiden ist. Man kann mit einer großen Sicherheit sagen, dass sich das Amt, in der Person von Mag. Dr. SIMBRUNNER und auch die Gemeindevertretung sehr bemüht habe. Da es eine hoch juristische Angelegenheit wurde, sei es sehr schwierig für den einzelnen Gemeindevertreter dem zu folgen, da auch die Rechtsmeinungen der Experten sehr auseinander gehen. Nach den Beratungen in der Fraktion im Vorfeld

und den Ausführungen von Dr. SIMBRUNNER, sei die Angelegenheit nachvollziehbar. Dinge die im Amt passieren und hinausgehen, auf die müsse man sich zu 100% verlassen können. Es müsse so sein, dass der Gemeindeglieder, der einen Bescheid der Stadtgemeinde erhalte, sich zu 100 % sicher sein könne, dass dieser auch halte.

Man müsse aber auch offen sagen, dass augenscheinlich seitens der Baudirektion und der Amtsdirektion jede Zusammenarbeit fehle. Er ersuche im Namen der gesamten Gemeindevertretung den Amtsdirektor und auch den Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass die Koordination zwischen den einzelnen Abteilungen funktioniere.

StR DI Dr. GRAGGABER betont, auch seine Fraktion habe sehr lange beraten und könne den Ausführungen folgen, sodass man dem Bescheid zustimmen könne.

GV Mag. Dr. KLAUSNER sagt, dass sie es als Juristin leichter habe, den Argumentationen zu folgen. Der Bescheid sei gut argumentiert und durch eine umfangreiche Verwaltungsjudikatur gestützt.

Für GV STEINACHER bleibt heute trotz allem der Geschmack hängen, dass sich die Fraktionsobleute BARKMANN und Mag. LANZENBERGER seinerzeit bei der Umwidmung des Grundstückes, unter ortsüblicher Verbauung sicher etwas anderes vorgestellt haben, als das, was jetzt zustande kommt. In Zukunft müsse man als Gemeindevertretung noch mehr auf der Hut sein, mit dem was man eigentlich wolle, auch letztendlich das zu bekommen.

Mag. Dr. SIMBRUNNER betont abschließend, dass er seit mittlerweile 8 Jahren für die Gemeinde tätig sei und unter mindestens 100 Bauverfahren jährlich, seien die beiden die ersten, die in solch juristisches Detail ausarten. Bis dato habe es weder ein Vorstellungs- noch ein Berufungsverfahren gegeben. Er könne bestätigen, dass es für einen Nicht-Juristen sehr, sehr schwierig sei. Er bedankt sich für das Vertrauen und hofft, dass die Entscheidung auch für einen Laien schlüssig und nachvollziehbar sei.

VbGm. OBINGER möchte persönlich anmerken, dass das subjektive Empfinden des einzelnen Betroffenen absolut nachvollziehbar sei. Die Entscheidungsbasis der Gemeindevertretung richte sich nur nach den juristischen Gegebenheiten. Dann lässt er über den folgenden Amtsantrag abstimmen

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung als Baubehörde zweiter Instanz möge beraten und den vorliegenden Berufungsbescheid beschließen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (Prostimmen 12 SPÖ, 9 ÖVP, 1 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 Stimmenthaltung ÖVP: GV STEINACHER)*

Nach der Abstimmung übernimmt Bgm. ROHRMOSER wieder den Vorsitz.

**4) Diskussion und Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sportausschusses v. 12.06.2008 mit den Anträgen zu den Punkten:**

3. 5. Internationales Bischofshofener Stadtradkriterium, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
5. Gesundheitsprojekt in der Hermann-Wielandner-HS, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
6. 2. SBS Citylauf, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung
7. Feierlichkeiten anl. 25 Jahre Behindertensportverein Pongau, Beratung und Beschlussfassung
8. Miniaturgolfanlage des ASKÖ MGC Bischofshofen, Subvention, Beratung und Beschlussfassung

**ad 3. 5. Internationales Bischofshofener Stadtradkriterium, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL berichtet aus dem Protokoll und ersucht um Abstimmung über den Antrag,

dass die Stadtgemeinde für das 5. Internationale Bischofshofener Stadtradkriterium am 4. August 2008

- a) eine Subvention in der Höhe von 1.000 Euro ausbezahlt. Die Ausgaben sind unter der Kostenstelle 1/269/757 gedeckt.
- b) die Veranstaltung mit folgenden Sachleistungen unterstützt:  
Bereitstellung und Logistik der erforderlichen Absperrmaterialien, Übernahmen der Kosten für Strom und Wasser für die Werbestände der Sponsoren, Wasch- und Duschgelegenheiten und Endreinigung und Entsorgung (Ansprechpartner beim Wirtschaftshof Herbert Gewolf)

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

**ad 5. Gesundheitsprojekt in der Hermann-Wielandner-HS, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL berichtet aus dem Protokoll und ersucht um Abstimmung über den Antrag,

die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass die Aktion „Die Wirbelsäule, ein nerviges Ding“, die im Rahmen des Projektes „Gesundes Salzburg 2010“ in der Hermann-Wielandner-Hauptschule umgesetzt wird, eine Subvention von 500 Euro erhält. Der Betrag ist unter der Kostenstelle 1/269/757 gedeckt.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

**ad 6. 2. SBS Citylauf, Subventionsansuchen, Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL berichtet aus dem Protokoll und ersucht um Abstimmung über den Antrag,

dass der 2. SBS-Citylauf, der im Rahmen des Projektes „Gesundes Salzburg 2010“ stattfindet, mit einer Subvention in der Höhe von 1.000 Euro unterstützt wird. Der Betrag ist unter der Kostenstelle 1/269/777 gedeckt.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

**ad 7. Feierlichkeiten anl. 25 Jahre Behindertensportverein Pongau, Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL berichtet aus dem Protokoll und ersucht um Abstimmung über den **Antrag**,

dass der Behindertensportverein Pongau anlässlich seines 25jährigen Jubiläums mit einer Subvention in der Höhe von 400 Euro unterstützt wird. Der Betrag ist unter der Kostenstelle 1/269/757 gedeckt.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

**ad 8. Miniaturgolfanlage des ASKÖ MGC Bischofshofen, Subvention, Beratung und Beschlussfassung**

StR ENENGL berichtet aus dem Protokoll und ersucht um Abstimmung über den **Antrag**,

dass die Errichtung der Miniaturgolfanlage mit einem Betrag von 18.000 Euro unterstützt wird. Die Kosten sind unter 1/269/777 gedeckt.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

Bgm. ROHRMOSER lässt über das Protokoll abstimmen.

**Beschluss:** *Das Protokoll wird einstimmig genehmigt*

<p><b>5) Judoclub-Sanjindo Bischofshofen, Vereinsmeisterschaften Schüler am 14.06.2008; Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle, Beratung und Beschlussfassung</b></p>
---

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

**Amtsbericht**

Mit e-mail vom 20.05.2008 ersucht der Judoclub ESV Sanjindo die Stadtgemeinde, für die Durchführung der Schüler-Vereinsmeisterschaft die Hermann-Wielandner-Halle am 14. Juni 2008 kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Saalmiete beträgt € 253,80 pro Tag.

Demnach ergeht folgender

### Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass dem Jucoclub ESV Sanjindo die Hermann-Wielandner-Halle am 14. Juni 2008 für die Durchführung der Schüler-Vereinsmeisterschaft kostenlos zur Verfügung gestellt und somit die Hallenmiete von € 253,80 erlassen wird. Kostenstelle : 1/269/7573

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

**6) Tourismusverband Bischofshofen - ORF-FRÜHSCHOPPEN am 15.06.2008. Ansuchen um kostenlose Bereitstellung der Hermann-Wielandner-Halle, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

### Amtsbericht

Dem Tourismusverband/Stadtmarketing ist es in Zusammenarbeit mit der Fa. Lechner gelungen, einen ORF-Frühshoppen in Bischofshofen zu organisieren. Die Aufnahmen dazu sind am 15. Juni 2008 geplant. Mit Schreiben vom 16.05.2008 ersucht nun der GF Herwig Pichler, an diesem Tag die Hermann-Wielandner-Halle (kleine Halle) samt 200 Stühlen für die Musiker kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Mietkosten für die kleine Halle betragen € 85,00.

Demnach ergeht folgender

### Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass dem Tourismusverband Bischofshofen für die ORF-Aufnahmen anlässlich des Bischofshofener Frühshoppens die Hermann-Wielandner-Halle inkl. 200 Stühlen am 15. Juni 2008 kostenlos zur Verfügung gestellt und somit die Hallenmiete in Höhe von € 85,00 erlassen wird. KSt : 1/771/7573

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

**7) Bebauungsplan „Vordermoos“ Unwirksamkeitserklärung; Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

### Amtsbericht

Für den Bereich „Vordermoos“ ist ein Bebauungsplan aus dem Jahre 1986, Zahl: BB 201, erstellt vom Architekten Dipl. Ing. Seeger Reinhold, 5020 Salzburg, aufliegend.

Im Zuge einer beabsichtigten Wohnbebauung auf den nunmehrigen Grundparzellen 378/18 und 378/1, je Grundbuch 55514 Winkl, wurde seitens des Amtes festgestellt, dass die Vorgaben des bestehenden Bebauungsplanes von den natürlichen Gegebenheiten abweichen.

So stimmen die Zufahrtsbereiche zu den Wohnobjekten in Natura örtlich teilweise nicht mit den Vorgaben des Bebauungsplanes überein.

Baufluchtlinien wurden in den jeweiligen Grundstücksbereichen auf 4 Seiten festgelegt, sodass dies den Bestimmungen des § 31 des Sbg. Raumordnungsgesetzes widerspricht. Der Paragraph normiert, dass eine Baufluchtlinie jene Linie ist, die durch oberirdische Bauten gegen die Verkehrsfläche hin nicht überschritten werden darf.

Weiters sind aus rechtlicher Sicht die Vorgaben der Dachformgestaltung (*Firstrichtung Ost-West, es kann aber auch bei entsprechender Grundrissgestaltung – halbgeschoßige Versetzung – Nord Süd als Firstrichtung gewählt werden*) nicht eindeutig vorgegeben bzw. führt diese Auslegung zu Interpretationsproblemen.

Seitens des Amtes wird festgehalten, dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 im Bereich der Grundparzellen 378/18 und 378/1, je Grundbuch 55514 Winkl, von der Gemeindevertretung als unwirksam zu erklären ist. Als gesetzliche Grundlage hierfür dient der § 45 (13) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1008, welcher normiert:

*„Aufgrund der §§ 1 ff BGG erlassene oder aufgrund des § 27 (2) BGG weiter geltende Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre Wirksamkeit nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften.*

*Sie werden für unbebaute Bauplätze oder, soweit keine Bauplatzerklärungen bestehen, für selbstständig bebaubare, aber unbebaute Flächen, die keine Baulücken darstellen, unwirksam, wenn nicht*

- a) bei Bestehen einer Bauplatzerklärung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres oder*
- b) ohne eine solche Bauplatzerklärung innerhalb von zwei Jahren*

*ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ansuchen auf Bewilligung einer Bauführung, die nicht ausschließlich in der Errichtung eines Nebengebäudes besteht, eingebracht wird.*

*Die Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes oder von Teilen davon ist durch die Gemeindevertretung festzustellen und im Bebauungsplan kenntlich zu machen.“*

Um bei den Grundparzellen 378/18 und 378/1, je Grundbuch 55514 Winkl, klare Bebauungsgrundlagen vorgeben zu können, ist die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes für die betroffenen Parzellen von der Gemeindevertretung festzustellen. Die Tatbestände des erwähnten § 45 (13) des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 sind gegeben.

Durch die Tatsache, dass es sich bei der künftigen Verbauung dieser beiden Grundstücke um Baulücken handelt, können die Bebauungsgrundlagen gemäß den Bestimmungen des Bebauungsgrundlagengesetzes im Bauplatzerklärungsverfahren festgelegt und den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend vorgeschrieben werden.

Ein neuer Bebauungsplan für den betroffenen örtlichen Bereich braucht daher nicht aufgestellt werden.

Bgm. ROHRMOSER ersucht Mag. Dr. SIMBRUNNER zu klären, ob die vorliegende Unterlage der Bebauungsplan ist, den Ing. WIESER dem Amt zur Verfügung gestellt habe.

Mag. Dr. SIMBRUNNER sagt, dass das Schreiben von Ing. WIESER im Akt sei, ebenso der Bebauungsplan. Er ersucht nun Ing. WIESER sich davon zu überzeugen und zu bestätigen, dass es sich um sein Schreiben und seinen Bebauungsplan handle, was dieser bestätigt

Mag. DR. SIMBRUNNER erklärt, dass er eine vergrößerte Kopie (Auszug) dieses Planes an Ing. UNTERBERGER weitergegeben habe, damit dieser die tatsächlichen Gegebenheiten mit dem Plan vergleichen und korrigieren könne.

Ing. WIESER betont abermals, dass es sich bei dem korrigierten Plan nicht um den Plan handle, den er zur Verfügung gestellt habe, da er weder eine Plannummer noch einen Planverfasser aufweise.

Bgm. ROHRMOSER stellt fest, dass es sich um eine vergrößerte Kopie handle, auf der natürlich wegen der Vergrößerung Stempel und Planverfasser fehlen. Auch Vbgm. WERAN-RIEGER bestätigt dies.

Mag. Dr. SIMBRUNNER erklärt laut dem oben angeführten Amtsbericht noch einmal den Sachverhalt und erläutert weiter, dass den Einwendungen von Ing. WIESER nicht Folge geleistet werden kann, da die Nachbarn kein subjektives Recht auf Einhaltung der Firstrichtung haben, wenn die Nachbarabstände und Traufenhöhen eingehalten werden. Da der Bebauungsplan aus dem Jahr 1986 laut § 45 Abs. 13, Sbg. Raumordnungsgesetz aufgehoben werden muss, werden Herrn Dr. Hölzl die Bebauungsgrundlagen in der Bauplatzerklärung vorgeschrieben.

StR ALTMANN möchte wissen, welche Kriterien dazu führen, dass der alte Bebauungsplan aufgehoben werden muss.

Mag. Dr. SIMBRUNNER antwortet, dass der Bebauungsplan laut einer Sonderbestimmung des Sbg. Raumordnungsgesetzes unter § 45 Abs. 13 verpflichtend als unwirksam zu erklären ist, wenn für ein Grundstück bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes noch keine Bauplatzerklärung erteilt wurde und nicht innerhalb von zwei Jahren erteilt wird. Der Bebauungsplan stamme aus dem Jahr 1986, die Bauplatzerklärung wurde jetzt erteilt.

Vbgm. OBINGER betont, dass die Optik nicht befriedigend sei, wenn im Amt ein Bebauungsplan nicht aufgefunden wird, wie man es eigentlich voraussetze.

StR DI Dr. GRAGGABER sagt, es gehe um eine juristisch rechtliche Sanierung eines Falles, den die Gemeindevertretung vor sieben Jahren hätte tun müssen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen lässt Bgm. ROHRMOSER über den folgenden Amtsantrag abstimmen.

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und feststellen, den Bebauungsplan des Architekten Dipl. Ing. Seeger Reinhold, 5020 Salzburg, aus dem Jahre 1986, Zahl: BB 201, im Bereich der Grundparzellen 378/18 und 378/1, je Grundbuch 55514 Winkl, gemäß dem § 35 (13) des Salzburger Raumordnungsgesetzes, für unwirksam zu erklären.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

## 8) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Hofer-Markt, Gasteiner Straße“, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

### Amtsbericht

Die Hofer KG, Zweigniederlassung Weißenbach, plant den Neubau der Filiale Bischofshofen auf den Grundparzellen 44/1, 44/18 und 44/19, je Grundbuch 55501 Bischofshofen.

Das Gebäude soll im westlichen Bereich direkt neben dem bestehenden Vögele-Markt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> errichtet werden. Nach Eröffnung dieses Marktes wird der bestehende Markt abgebrochen, die freiwerdenden Flächen als Parkflächen verwendet.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt erforderlich:

Parzellen: 44/1, Teil 44/19, je Grundbuch 55501 Bischofshofen

Widmungskategorie: Bauland/Handelsgroßbetrieb-Verbrauchermarkt 1.200 m<sup>2</sup>, beanspruchte Grundfläche 6.900 m<sup>2</sup>

Parzellen: 44/18, Teil 44/19, je Grundbuch 55501 Bischofshofen

Widmungskategorie Bauland/Handelsgroßbetrieb-Fachmarkt 1.700 m<sup>2</sup>

Teile der Grundparzelle 44/1 sind derzeit mit der Kennzeichnung „Aufschließungsgebiet“ Lärm versehen. Da sich an der Lärmsituation nichts geändert hat und keine weiterführenden Schutzmaßnahmen erfolgt sind, wird die Kennzeichnung auch auf die neue Widmungskategorie Bauland/Handelsgroßbetrieb 1.200 m<sup>2</sup> übertragen.

Das Flächenausmaß der gekennzeichneten Fläche beträgt ca. 1.800 m<sup>2</sup>.

Die Gemeindevertretung hat die Flächenwidmungsplanänderung zur Stadtkernabgrenzung gemäß Erläuterungsbericht des Arch. Dipl. Ing. Köck, GZ: 9515-Änd. 35, beschlossen. In den gekennzeichneten Bereichen entfällt das Erfordernis einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe. Die Liegenschaften im Bereich des Hofer-Marktes befinden sich im Stadtkerngebiet, sodass für das gegenständliche Vorhaben der Hofer KG eine eigene Standortverordnung nicht zu erwirken ist.

Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG 1998) sind für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes
2. Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes/Öffentlichkeitsarbeit  
Vorbegutachtung durch das Amt d. Sbg. Landesregierung
3. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Auflage des Flächenwidmungsplanes
4. Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes
5. Beschluss des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung
6. Vorlage des Flächenwidmungsplanes an das Amt der Salzburger Landesregierung
7. Genehmigungsverfahren Amt der Salzburger Landesregierung
8. Beschluss der Landesregierung
9. Kundmachung nach aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Die Verfahrensschritte 1. bis 4. wurden bereits durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde mittels Schreiben, welche an den 14 Informationstafeln der Stadtgemeinde veröffentlicht wurden, von der geplanten Teilabänderung informiert.

Während der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes langten keine Einwendungen ein.  
Es ergeht nachstehender

### Amtsantrag

Die Gemeindevertretung möge beraten und die Flächenwidmungsplanänderung für die Grundparzelle, 44/1, 44/18 und 44/19, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

## 9) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Lidl-Markt, Gasteiner Straße“; Beratung und Beschlussfassung

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

### Amtsbericht

Über Ansuchen der Lidl-Austria GmbH., Gewerbegebiet 1, 4663 Laakirchen, beabsichtigt die Stadtgemeinde Bischofshofen eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 1998.

Die Grundparzelle 13/31, Grundbuch 55501 Bischofshofen, soll von Bauland/Betriebsgebiet bzw. von Bauland/ländliches Kerngebiet-Kennzeichnung lärmbelastete Fläche in Bauland/Handels-großbetrieb/Verbrauchermarkt 800 m<sup>2</sup> mit der Kennzeichnung lärmbelastete Fläche umgewidmet werden.

Der bestehende Verbrauchermarkt soll von derzeit 499 m<sup>2</sup> auf 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erweitert werden, wobei die dafür notwendigen baulichen Änderungen nur innerhalb der bestehenden Gebäudegrenzen durchgeführt werden.

Für die gegenständliche Grundparzelle wurde von der Landesregierung eine Standortverordnung „Handelsgroßbetrieb/Kategorie Verbrauchermarkt bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup>“ erlassen.

Der Ortsplaner der Stadtgemeinde Bischofshofen, Architekt Dipl. Ing. Köck, 5760 Saalfelden, stellt im Raumordnungsgutachten vom April 2008, GZ: 9515-Änd. 40 fest, dass das Vorhaben mit den Zielen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Stadtgemeinde Bischofshofen und den überörtlichen Planungsvorschriften in Einklang steht.

Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasserleitung, Strom) sind im Bereich der Grundstücke vorhanden.

Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG 1998) sind für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes
2. Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes/Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorbegutachtung durch das Amt d. Sbg. Landesregierung
4. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Auflage des Flächenwidmungsplanes
5. Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes
6. Beschluss des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung
7. Vorlage des Flächenwidmungsplanes an das Amt der Salzburger Landesregierung
8. Genehmigungsverfahren Amt der Salzburger Landesregierung
9. Beschluss der Landesregierung
10. Kundmachung nach aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Die Verfahrensschritte 1. bis 4. wurden bereits durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde mittels Schreiben, welche an den 14 Informationstafeln der Stadtgemeinde veröffentlicht wurden, von der geplanten Teilabänderung informiert.

Während der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes langten keine Einwendungen ein.

Es ergeht nachstehender

### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und die Flächenwidmungsplanänderung gemäß Erläuterungsbericht zur Flächenwidmungsplanänderung Arch. Dipl. Ing. Köck, 5760 Saalfelden, Geschäftszahl: 9515-Änd. 40, beschließen.

Die Grundparzelle 13/31, Grundbuch 55501 Bischofshofen, soll von Bauland/Betriebsgebiet bzw. von Bauland/ländliches Kerngebiet-Kennzeichnung lärmbelastete Fläche in Bauland/Handelsgroßbetrieb/Verbrauchermarkt 800 m<sup>2</sup> mit der Kennzeichnung lärmbelastete Fläche umgewidmet werden

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

## **10) Flächenwidmungsplan Stadtgemeinde Bischofshofen, Teilabänderung im Bereich „Liebherr-Werk-Bischofshofen“, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

### **Amtsbericht**

Über Ansuchen der Liebherr-Werk Bischofshofen GmbH, Dr.-Hans-Liebherr-Straße 4, 5500 Bischofshofen, beabsichtigt die Stadtgemeinde Bischofshofen eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 1998.

### **Nachstehende Änderungen sind geplant:**

#### **Planungsfläche 1:**

Grundparzelle 1199/1 2.550 m<sup>2</sup> von Grünland/ländliches Gebiet in Bauland/Gewerbegebiet  
(Grundbuch 55501 Bischofshofen)

#### **Planungsfläche 2:**

Grundparzelle 1234/1 (TF) 2.540 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Bauland/Betriebsgebiet/teilweise  
(Grundbuch 55501 Bischofshofen) mit der Kennzeichnung als Bauverbotsbereich

Grundparzelle 1198 2.300 m<sup>2</sup> von Grünland/ländliches Gebiet in Bauland/Betriebsgebiet  
(Grundbuch 55501 Bischofshofen)

Grundparzelle 23/1, 23/2, 23/9 4.160 m<sup>2</sup> von Grünland/ländliches Gebiet/Kennzeichnung Wald in  
(Grundbuch 55505 Haidberg) Bauland/Betriebsgebiet

Der Ortsplaner der Stadtgemeinde Bischofshofen, Architekt Dipl. Ing. Köck, 5760 Saalfelden, stellt im Raumordnungsgutachten vom 5.3.2008, GZ: 9515-Änd. 37 fest, dass das Vorhaben mit den Zielen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Stadtgemeinde Bischofshofen und den überörtlichen Planungsvorschriften in Einklang steht.



Über Ansuchen des Raiffeisenverbandes Salzburg reg.Gen.m.b.H, Lagerhaus Bischofshofen, Molkereistraße 20, 5500 Bischofshofen, beabsichtigt die Stadtgemeinde Bischofshofen eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes 1998.

Es ist vorgesehen, auf den Grundparzellen 64, 65/1, 69/1, 69/2, 56/1 und 56/6, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, die bestehenden Gebäude abzutragen und ein Lagerhaus neu zu errichten. Weiters soll im gegenständlichen Bereich der Neubau eines Kreisverkehrs erfolgen.

**Nachstehende Änderungen sind geplant:**

<b>Grundparzellen:</b>	<b>Fläche:</b>	<b>Widmung:</b>
64 (Teilfläche)	127 m <sup>2</sup>	<i>von Bauland/Handelsgroßbetrieb-Verbrauchermarkt 650 m<sup>2</sup> in Verkehrsfläche/Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde</i>
64 (Teilfläche)	218 m <sup>2</sup>	<i>von Bauland/Handelsgroßbetrieb-Fachmarkt/L 4000 m<sup>2</sup> in Verkehrsfläche/Wichtige Verkehrsfläche der Gemeinde</i>
64 (Teilfläche)	27 m <sup>2</sup>	<i>von Bauland/Handelsgroßbetrieb-Verbrauchermarkt 650 m<sup>2</sup> in Bauland/Handelsgroßbetrieb-Bau-/Möbel- oder Gartenmarkt-lärmbelastete Fläche 3000 m<sup>2</sup></i>
65/1, 69/1, 56/1	5.653 m <sup>2</sup>	<i>von Bauland/Handelsgroßbetrieb-Fachmarkt 4000 m<sup>2</sup> in Bauland/Handelsgroßbetrieb-Bau-/Möbel- oder Gartenmarkt-lärmbelastete Fläche 3000 m<sup>2</sup></i>
56/6	1.036 m <sup>2</sup>	<i>von Verkehrsfläche/Parkplatz in Bauland/Handelsgroßbetrieb-Bau-/Möbel- oder Gartenmarkt-lärmbelastete Fläche 3000 m<sup>2</sup></i>
69/2	155 m <sup>2</sup>	<i>von Bauland/Kerngebiet-lärmbelastete Fläche in Bauland/Handelsgroßbetrieb-Bau-/Möbel- oder Gartenmarkt-lärmbelastete Fläche 3000 m<sup>2</sup></i>

Der Ortsplaner der Stadtgemeinde Bischofshofen, Architekt Dipl. Ing. Köck, 5760 Saalfelden, stellt im Raumordnungsgutachten vom April 2008, GZ: 9515-Änd. 39, vom 21.3.2008 fest, dass das Vorhaben mit den Zielen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Stadtgemeinde Bischofshofen und den überörtlichen Planungsvorschriften in Einklang steht.

Sämtliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasserleitung, Strom) sind im Bereich der Grundstücke vorhanden.

Gemäß Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 (ROG 1998) sind für die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes folgende Verfahrensschritte durchzuführen:

1. Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes
2. Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes/Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorbegutachtung durch das Amt d. Sbg. Landesregierung
4. Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Auflage des Flächenwidmungsplanes
5. Kundmachung der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes
6. Beschluss des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung
7. Vorlage des Flächenwidmungsplanes an das Amt der Salzburger Landesregierung
8. Genehmigungsverfahren Amt der Salzburger Landesregierung
9. Beschluss der Landesregierung

## 10. Kundmachung nach aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Die Verfahrensschritte 1. bis 4. wurden bereits durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde mittels Schreiben, welche an den 14 Informationstafeln der Stadtgemeinde veröffentlicht wurden, von der geplanten Teilabänderung informiert.

Während der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes langten keine Einwendungen ein.

Es ergeht nachstehender

### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und die Flächenwidmungsplanänderung gemäß Erläuterungsbericht zur Flächenwidmungsplanänderung Arch. Dipl. Ing. Köck, 5760 Saalfelden, Geschäftszahl: 9515-Änd. 39, vom 21.3.2008, beschließen.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

## **12) Bauvorhaben Kanal- und Straßenbauarbeiten, Bauabschnitt (BA) 18 -Mehroleistungen, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den folgenden

### **Amtsbericht**

Im Zuge der Kanal- und Straßenbauarbeiten für den Bauabschnitt (BA) 18 wurden bzw. werden Mehrleistungen, wie in der beiliegenden Aufstellung des Ingenieurbüros Weinberger, 5020 Salzburg, vom 28.5.2008 dargelegt, erforderlich.

Der Bauabschnitt 18 umfasst die Straßenzüge Hauptschulstraße, Sparkassenstraße, Forstgasse und Hochköniggasse.

Im Budget 2008 wurde für die Sanierung der Wasserleitung Asten ein Betrag von € 165.000,-- vorgesehen.

Vbgm. OBINGER sagt, für ihn stellt sich die Frage der Bedeckung für die offenen € 54.600,-- und der Mehrkosten für den BA 18 in der Höhe von € 270.628,06. Wie sieht die Finanzierung und der Kostenplan aus.

Finanzdirektor SPANNBERGER antwortet, dass man in Kanal und Wasserleitung trennen müsse. Aufgrund der Aufstellung des Ingenieurbüros Weinberger mache die Wasserleitung € 177.200,-- aus und € 165.000,-- davon sind im Budget vorgesehen. Die Mehrkosten für den Kanal belaufen sich auf € 93.400,--.

Vbgm. OBINGER betont, man sehe sich im Bereich Kanalbau immer wieder mit größeren Nachforderungen konfrontiert. Natürlich sei oft Eile geboten, Aufträge zu erteilen. Man habe aber schon öfter darum ersucht, bei größeren Summen eine Dokumentation und entsprechende Mitteilungen an die Fraktionen zu übermitteln. Er habe keine Mitteilung darüber erhalten. Man müsse aber unterscheiden, zwischen

Teilbereichen, wo die Leistung bereits erbracht sei und Teilbereichen, die sich erst in Planung befinden. Die Frage sei nun wie gehe man vor.

Finanzdirektor SPANNBERGER antwortet, dass er bisher nicht davon informiert war. Falls sich die Überschreitung nicht erhöhen sollte, könne sie abgedeckt werden. StR DI Dr. GRAGGABER erklärt, dass er sich im Bauamt erkundigt habe und offensichtlich trügen die Forderungen doch Wirkung, da bereits in der Planungsphase über zusätzlich notwendige Leistungen informiert werde.

Vbgm. OBINGER antwortet, dass er keine Kommunikation zwischen Bauamt und Finanzdirektion sehe und es nicht befriedigend sei, während der Sitzung eine Bedeckung für eine nicht unbeträchtliche Summe suchen zu müssen.

Bgm. ROHRMOSER verweist darauf, dass die Möglichkeit der internen Information bei den Amtsleitergesprächen gegeben sei.

GV SCHNELL findet es nicht in Ordnung, dass über Summen in der Größenordnung einfach abgestimmt werde und über € 500,-- werde lang und breit diskutiert. Wenn nicht einmal die Finanzdirektion davon informiert sei, fehle es wohl im Amt.

Ing. LIENBACHER, der bisher nicht bei der Sitzung anwesend war, wird herbeigerufen, um den Sachverhalt aufzuklären.

Bgm. ROHRMOSER will wissen, inwieweit es eine Information für die Fraktionen gegeben habe und warum die Finanzdirektion nicht davon informiert war.

Ing. LIENBACHER erklärt, dass es sich um Sachen handle, die im heurigen Jahr kommen und wesentliche Überschreitungen mit sich bringen werden. 70% der Arbeiten seien noch nicht ausgeführt, sollten sie nicht beschlossen werden, werden sie auch nicht ausgeführt.

Vbgm. OBINGER möchte wissen, ob es mit den momentan vorhandenen Mitteln möglich ist, die Beträge zu finanzieren.

Finanzdirektor SPANNBERGER antwortet, falls es bei dieser Überschreitung bleibt, könne sie abgedeckt werden.

Ing. LIENBACHER hofft, dass es im Großen und Ganzen bei den Summen bleiben werde und bedauert die fehlende Rücksprache mit der Finanzdirektion.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen lässt Bgm. ROHRMOSER über den folgenden Amtsantrag abstimmen.

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und die voraussichtlichen Mehrleistungen in der Höhe von € 270.628,06 ohne MWSt. für den Bauabschnitt (BA) 18 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen

**13) Verwertung der Grundstücke des derzeitigen Wirtschaftshofes, Verkauf oder Baurecht; Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

**Amtsbericht**

Die Bauarbeiten für den Neubau des Wirtschafts- und Abfallwirtschaftshofes werden im heurigen Jahr begonnen und ist mit einer Bauzeit von ca. einen Jahr zu rechnen.

Nach Übersiedelung des bestehenden Wirtschafts- und Abfallwirtschaftshofes ist von Seiten der Stadtgemeinde eine Verwertung dieser Grundstücke vorgesehen.

Betroffen sind die Grundparzellen 10/2, 13/17, 5/3, 116/2 und 5/5, je Grundbuch 55501 Bischofshofen, im Gesamtausmaß von 3921 m<sup>2</sup>. Die Stadtgemeinde Bischofshofen ist grundbücherlicher Eigentümer dieser Parzellen.

Die Grundflächen sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland/ländliches Kerngebiet ausgewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ist in dieser Baulandkategorie eine Wohnbebauung möglich, wobei die Gemeindevertretung über die künftige Verwertung der Grundstücke zu entscheiden hat.

Von den nachstehenden Genossenschaften wurden bezüglich Baurecht oder Kauf Anbote eingeholt:

Preise pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und Monat, angegebene GFZ (Geschoßflächenzahl): 1,0

	<b>Wohnbaugenossenschaft Bergland, 5700 Zell/See</b>	<b>GSWB, 5020 Salzburg</b>	<b>Salzburg Wohnbau, 5020 Salzburg</b>
Baurecht nicht wertgesichert	€ 1,42 pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 1,41 pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 0,88 pro m <sup>2</sup> und Monat
Baurecht wertgesichert	€ 0,65 pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 0,63 pro m <sup>2</sup> und Monat	€ 0,41 pro m <sup>2</sup> und Monat
Kaufpreis		€ 300,-- je m <sup>2</sup>	€ 302,83 je m <sup>2</sup>

VbGm. WERAN-RIEGER sagt, zwar liege der Amtsbericht jetzt vor, er hätte aber bereits seit einer Woche vorliegen müssen und nicht erst bei der Sitzung.

Ing. LIENBACHER erklärt dazu, dass er erst heute ein Gespräch mit Baumeister Grani gehabt habe, in dem es um ein paar Eckpunkte gegangen sei. Durch ein Missverständnis im Bauamt sei er erst heute darauf gekommen, dass der Amtsbericht noch nicht draußen sei und daher leider zu spät sei.

StR DI Dr. GRAGGABER sagt, wie bereits bei der letzten Sitzung ausgeführt, komme für seine Fraktion nur ein Baurecht in Frage. Er möchte den Unterschied zwischen Baurecht wert gesichert und nicht wert gesichert wissen und was es für die Gemeindefinanzen bedeutet.

Ing. LIENBACHER antwortet, Baurecht nicht wert gesichert heißt, dass die Gemeinde vom ersten bis zum 50. Jahr einen Baurechtszins von rund € 66.200,-- pro Jahr erhält. Wert gesichert heißt im ersten Jahr einen Baurechtszins von € 30.600,--

der jährlich mit dem Index erhöht wird. Sollte die Zinsentwicklung wie bisher bei ca. 2% pro Jahr bleiben, wäre die Wertsicherung ein Nachteil. Die Entwicklung der nächsten 50 Jahre ist relativ schwer abschätzbar.

GV KEHRER sagt, aus Sicht der GRÜNEN sei einem nicht wert gesicherten Baurecht der Vorzug zu geben.

Für Bgm. ROHRMOSER ist die Wertsicherung in Ordnung.

GV STEINACHER spricht sich für eine Wertsicherung aus, da es über einen langen Zeitraum gehe und viele der hier Anwesenden den Zeitpunkt nicht mehr erleben werden. Ein Baurecht sei für ihn absolut vorrangig.

Vbgm. OBINGER ersucht um eine Sitzungsunterbrechung.

Sitzungsunterbrechung 22.10 Uhr bis 22.20 Uhr
---

Bgm. ROHRMOSER eröffnet die Sitzung wieder zu TO-Punkt **13) Verwertung der Grundstücke des derzeitigen Wirtschaftshofes, Verkauf oder Baurecht; Beratung und Beschlussfassung**

Vbgm. OBINGER sagt, seine Fraktion werde dem Amtsantrag folgen. Die Frage sei nur, wie man den Flächenbedarf des Roten Kreuzes einbinden könne.

StR DI Dr. GRAGGABER betont, für seine Fraktion kommt nur ein Baurecht in Frage, der Bedarf des Roten Kreuzes müsse berücksichtigt werden.

Bgm. ROHRMOSER sagt, für das Rote Kreuz muss eine Lösung gefunden werden, diesbezüglich müssten noch Gespräche geführt werden. Den Amtsantrag müsse man dementsprechend abändern.

Ing. LIENBACHER sagt, er hätte dies mit Direktor Grani besprochen und dieser könne sich durchaus vorstellen, dass das jetzige Haus bestehen bleibe. Dies seien etwa 215 m<sup>2</sup>, für eventuelle zusätzliche Erweiterungen müsste man 140 m<sup>2</sup> vorsehen.

GV FEIGE verweist auf die bereits derzeit grenzwertige Verkehrssituation bei der Einbindung in die Gasteiner Straße. Sollten auf dem Areal Wohnungen entstehen, müsste eine Verkehrslösung gefunden werden.

Bgm. ROHRMOSER lässt über den geänderten Amtsantrag abstimmen

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen,

- der Wohnbaugenossenschaft Bergland Gemeinn. Reg. Gen.m.b.H., Karl-Vogt-Straße 11, 5700 Zell/See, für die Verwertung des oben angeführten Areals ein Baurecht zuzusprechen, ausgenommen davon ist der Bedarf des Roten Kreuzes
- als Bedingung ein Bauzins in der Höhe von € 0,65 (wertgesichert) pro Quadratmeter Wohnnutzfläche und Monat

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

<p><b>14) Ski-Club Bischofshofen - Ansuchen um Subvention für die Durchführung des Finales des Sommer-Grand-Prix der Nordischen Kombination; Beratung und Beschlussfassung</b></p>
--

Abgesetzt!

<p><b>15) Tahuantinsuyu Peruinitiative, Weltladen - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2008; Beratung und Beschlussfassung</b></p>
--

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

**Amtsbericht**

Mit Ansuchen (lt. Beilage) vom 3.11.2007 bittet die TAHUANTINSUYU PERUINITIATIVE, Weltladen, im Folgenden kurz Peruinitiative - Weltladen, um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 370,00 zur Förderung der Vereinszwecke, wie

- partnerschaftlicher Handel mit HandwerkerInnen, Bäuerinnen/Bauern
- Bildungsarbeit
- Forcierung von Projekten (Internetauftritt, Übungsfirma)

Die Weltläden sind an und für sich nicht im hohen Maße gewinnorientiert ausgerichtet. Dadurch können „ihren Lieferanten“ für ihre Produkte faire Preise geboten bzw. bezahlt werden. Die Mitarbeiter des Weltladens arbeiten zum Großteil mehr oder weniger ehrenamtlich.

In Erledigung des Ansuchens wird vorgeschlagen, der Peruinitiative - Weltladen, für ihre Aktivitäten einen Betrag von EUR 300,00 zu gewähren. Die Bedeckung wäre zu HHST 1/425/757 gegeben.

Demnach ergeht folgender

**Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge nach Beratungen beschließen, der TAHUANTINSUYU PERUINITIATIVE, Weltladen - für ihre Aktivitäten (u.a. für Bildungsarbeit, Realisierung von Projekten) einen Betrag von EUR 300,00 zu gewähren.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

**16) Tourismusverband Bischofshofen. Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Krampuslauf vom 04.12.2007, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

**Amtsbericht**

Mit Schreiben vom 31.12.2007 (lt. Beilage) ersucht der Tourismusverband Bischofshofen für die Durchführung bzw. Abhaltung des Krampuslaufes am 4.12.2007 um einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von EUR 1.184,00. Aus der ebenfalls beiliegenden Kostenzusammenstellung geht hervor, dass der Tourismusverband Bischofshofen für den Krampuslauf 2007 insgesamt ein Abgang von EUR 3.843,77 (ohne Einrechnung Beitrag Gemeinde Bischofshofen) zu tragen hätte..

Seitens der Finanzdirektion wird dazu nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtgemeinde Bischofshofen unterstützte auf Basis der Beschlüsse der Gemeindevertretung die Krampusläufe 2005 und 2006 mit jeweils EUR 1.184,00. Im Zusammenhang dieser Erfahrungswerte wurde im Voranschlag 2007 eine finanzielle Unterstützung in dieser Größenordnung mit eingearbeitet.

Mit einer Barleistung der Stadtgemeinde Bischofshofen in der vorgeschlagenen Höhe von EUR 1.184,00 (wie in den Jahren 2005, 2006 = 16,45 % der Gesamtkosten bzw. 26,08 % des Abganges) würde sich der Abgang für den Tourismusverband Bischofshofen auf EUR 2.659,77 verringern. Die Bedeckung ist zu Haushaltsstelle 1/789/776 gegeben.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Stadtgemeinde Bischofshofen für die (End)reinigung aufkommt

23,00 Stunden Arbeiterkosten	rund EUR	800,00
Kehrmaschine	rund EUR	55,00
Müllentsorgungsgebühr (rund 400 kg)	rund EUR	770,00

Im Sinne des Amtsberichtes ergeht nachstehender

**Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge nach Beratungen beschließen, dem Tourismusverband Bischofshofen für die Durchführung bzw. Abhaltung des Krampuslaufes am 4.12.2007 eine maximale finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 1.184,00 zu gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen

**17) Aktionsgemeinschaft Bischofshofen, Gemeindebeitrag für Werbezusammenschluss SBS 2008, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

**Amtsbericht**

Mit Schreiben vom 31.03.2008 teilte der Obmann der Aktionsgemeinschaft, Herr Herwig Pichler, mit, dass die jährliche SBS Beteiligung für Bischofshofen, St. Johann und Schwarzach mit je EUR 12.000,00 festgesetzt worden sei - so auch für 2008. Diese Beteiligung werde zu einem Teil mit AGM-Mitgliedsbeiträgen und weiters mit der Subvention der Stadtgemeinde Bischofshofen finanziert.

Aus diesem Grund ersucht die Aktionsgemeinschaft Bischofshofen um Kostenbeteiligung in der Höhe von 50 %, EUR 6.000,00, für den Werbezusammenschluss von SBS.

Auf der Haushaltsstelle 1/789/776 stehen im Jahr 2008 insgesamt EUR 7.600,00 für Aktivitäten des Stadtmarketings zur Verfügung. Mit der Gewährung von EUR 6.000,00 für den Werbezusammenschluss von SBS, mit der der Hinzurechnung der erfahrungsgemäß anfallenden Kosten für den Krampuslauf 2008 in Höhe von 1.200,00 und sonstigen laufenden Ausgaben ist dieser Budgetansatz fast zur Gänze ausgeschöpft.

Aus diesem Grunde wird seitens der Finanzdirektion ein Gemeindebeitrag von EUR 4.000,00 vorgeschlagen, nachdem im Zuge der Budgetberatungen 2008 ein solcher in dieser Höhe einkalkuliert und von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.12.2007 gutgeheißen wurde.

Im Sinne des Amtsberichtes ergeht nachstehender

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge nach Beratungen beschließen, der Aktionsgemeinschaft Bischofshofen für den Werbezusammenschluss SBS im Rechnungsjahr 2008 einen Gemeindebeitrag von EUR 4.000,00 (= 1/3 des Gesamtbeitrages) zu gewähren.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

**18) SK-Casino-Bischofshofen (BSK), Ansuchen um Auszahlung der „laufenden“ Subvention 2008, sowie um Gewährung einer Subvention für die „75-Jahr-Feier“; Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

#### **Amtsbericht**

Wie aus beiliegendem Schreiben (eingegangen am 27.5.2008) ersichtlich ist, ersucht der Sportklub Casino Bischofshofen, im folgenden kurz BSK genannt, zu einem um Gewährung der laufenden Subvention in der Höhe von EUR 13.000,00 und deren vorzeitiger Auszahlung und zum anderen um eine Subvention für die am 27. und 28. Juni 2008 terminisierte „75 Jahr Feier“ in der Höhe von EUR 5.000,00.

Dazu wird seitens der Finanzdirektion festgehalten:

In der Sitzung des Sportausschusses am 22.4.2008 wurde signalisiert, dass dem BSK - wie in den Jahren vorher - eine laufende Subvention in der Höhe von EUR 13.000,00 und einmalige Subvention für das 75-jährige Bestandsjubiläum in der Höhe von EUR 5.000,00 zugesprochen wird. Ein entsprechender Antrag an die Gemeindevertretung wurde jedoch seinerzeit aus Gründen zu klärender Vorfragen nicht gestellt.

Dass der BSK unter anderem auf Grund eingegangener Verpflichtungen sich nicht nur in personeller, sondern auch in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ist sicherlich kein Geheimnis. Mit den Erlösen aus der „75-Jahr-Feier“, mit dem Gemeindebeitrag von EUR 5.000,00 für diese Feierlichkeiten und der vorzeitigen Auszahlung der laufenden Jahressubvention 2008 kann zu einem der laufende Spielbetrieb aufrecht erhalten bleiben und zum anderen ist es um ein Vielfaches leichter, einen Vorstand zu finden, der die Geschicke des BSK leitet -> so Herr Überbacher Franz (zeitbefristeter Kassier und verantwortlich für die Erstellung eines nachhaltigen Finanzierungskonzeptes). Mit dem erarbeiteten Sanierungskonzept scheint der BSK in seiner Existenz nicht bedroht zu sein.

Die vorzeitige Auszahlung der erwünschten laufenden Subvention von EUR 13.000,00 ist angesichts der derzeitigen prekären Lage des BSK vorstellbar, soll jedoch künftighin **nicht** die Regel sein.

Im Sinne des Amtsberichtes und Bedachtnahme der Beratungen im Sportausschuss am 22.4.2008 ergeht nachstehender

#### **Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge nach Beratungen beschließen, dass dem BSK

- a) für die Abhaltung bzw. Durchführung des 75 jährigen Bestandjubiläums (27./28.7.2008) eine einmalige Subvention von EUR 5.000,00 (Finanzierung aus Verstärkungsmittel)
- b) eine laufende Subvention für 2008 in der Höhe von EUR 13.000,00
- c) eine Subvention für das Projekt „Spaß mit dem Ball“ in Höhe von € 400,--

zuerkannt werden und diese Subventionen sofort zur Verfügung gestellt werden.

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

#### **19) Zulagen- und Nebengebührenkatalog der Stadtgemeinde Bischofshofen, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf den beiliegenden Zulagen- und Nebengebührenkatalog und ersucht um Abstimmung.

**Beschluss:** *Der Zulagen- und Nebengebührenkatalog wird einstimmig genehmigt*

#### **20) Subventionsansuchen „Red Nose Night“, Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER verweist auf das vorliegende Ansuchen von Herrn Robert Teichman, Obmann von Helfen in Not in Österreich, die Red-Nose-Night mit € 500,-- zu unterstützen.

**Beschluss:** *Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt*

#### **21) Liedertafel Bischofshofen, Ansuchen um kostenlose Bereitstellung des Kultursaaes; Beratung und Beschlussfassung**

Bgm. ROHRMOSER berichtet gemäß dem folgenden

#### **Amtsbericht**

Mit Schreiben vom 19.06.2008 hat der Obmann der Liedertafel, Herr Peter Brückner, um kostenlose Benützung des Kultursaaes für die Abhaltung eines Konzertes unter Mitwirkung der Klasse 4b der VS Markt und einigen anderen jungen Musikerinnen und Musikern am 27. Juni 2008 angesucht. Das Konzert erfolgt bei freiem Eintritt. Die Mietkosten betragen € 43,00.

Demnach ergeht folgender

**Amtsantrag**

Die Gemeindevertretung möge beraten und beschließen, dass der Liedertafel für die abhaltung des Konzertes am 27.06.2008 der Kultursaal kostenlos zur Verfügung gestellt wird. KSt. 1/322/7573

**Beschluss:** *Der Antrag wird einstimmig angenommen*

<b>22) Allfälliges</b>
------------------------

- ◆ GV PFISTERER ersucht die Gemeindevertretung, für die Bediensteten des Seniorenheimes, wenigstens zwei Parkplätze entlang der Gasteiner Straße zur Verfügung zu stellen.
- ◆ GV STEINACHER sagt, es sei auch der Wunsch der beiden Hauptschulen, entlang der Hauptschulstraße, Parkplätze für die Schulen auszuweisen. Seit im Gebäude der Hermann-Wielandner-Hauptschule das Musikum eingezogen sei, sei der kleine Parkplatz völlig zugeparkt.
- ◆ Bgm. ROHRMOSER verweist auf das vorliegende negative Gutachten über den Schutzweg vom Parkhaus zum Einkaufszentrum Karo. Der Schutzweg kommt definitiv weg.
- ◆ StR DI Dr. GRAGGABER gibt seine neue e-mail-Adresse bekannt: [markus.graggaber@gmx.at](mailto:markus.graggaber@gmx.at)

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen bedankt sich der VORSITZENDE sehr herzlich, wünscht allen Anwesenden schönen Urlaub, und schließt die Sitzung um 22.50 Uhr.

g.g.g.

24.06.2008

Der Bürgermeister: (ROHRMOSER Jakob)

Schriftführer:

AD Mag. Dr. Andreas SIMBRUNNER, LL.M., MBA  
VB Christine HALBWIRTH